

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 **Schiedsgerichtsordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

## 6 **§ 1 - Grundlagen**

7 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten  
8 der Bundespartei und der Landesverbände.

9 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung  
10 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich vorsieht.

## 11 **§ 2 - Schiedsgerichte**

12 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte  
13 eingerichtet.

14 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

15 (3) Die Richter\*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen  
16 auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

17 (4) Richter\*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich

18 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des  
19 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

20 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese enthält  
21 insbesondere Regelungen über

22 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

23 • die Bestimmung von Berichterstatter\*innen, die Einberufung und den Ablauf von  
24 Sitzungen und Verhandlungen,

25 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die  
26 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

27 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten  
28 und der Akteneinsicht.

### 29 § 3 - Richter\*innenwahl

30 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die  
31 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter\*innen und zwei  
32 zu Ersatzrichter\*innen. Die drei Richter\*innen wählen aus ihren Reihen eine\*n  
33 Vorsitzende\*n Richter\*in, die\*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte  
34 führt.

35 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das  
36 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts  
37 im Amt.

38 (3) Richter\*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei oder  
39 einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem  
40 Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

41 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter\*innen und zwei  
42 Ersatzrichter\*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese  
43 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.  
44 November 2017 in Kraft.

45 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das  
46 Richter\*innenamt.

47 (6) Ein\*e Richter\*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr\*sein Amt beenden.  
48 Scheidet ein\*e Richter\*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie\*ihn  
49 die\*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in dauerhaft nach.

50 (7) Steht beim Ausscheiden eine\*r Richter\*in kein\*e Ersatzrichter\*in mehr zur

51 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter\*innenposition durch Nachwahl besetzt  
52 werden. Ebenso können Ersatzrichter\*innen nachgewählt werden. Die ursprüngliche  
53 Zahl an Richter\*innen und Ersatzrichter\*innen darf dabei jedoch nicht  
54 überschritten werden.

55 Nachgewählte Ersatzrichter\*innen schließen sich in der Rangfolge an noch  
56 vorhandene Ersatzrichter\*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der  
57 Amtszeit.

#### 58 **§ 4 – Befangenheit**

59 (1) Richter\*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung  
60 am Verfahren ablehnen.

61 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter\*innen wegen  
62 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss  
63 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine  
64 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

65 (3) Der\*Die betroffene Richter\*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag  
66 Stellung nehmen.

67 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter\*innen des  
68 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter\*in. Wird die Befangenheit des  
69 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.

70 (5) Fällt ein\*e Richter\*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das  
71 Verfahren der\*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in ein.

#### 72 **§ 5 - Zuständigkeit**

73 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

74 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der  
75 Gebietsverbandszugehörigkeit des\*der Antragsgegner\*in zum Zeitpunkt der  
76 Anrufung.

77 (3) Ist der\*die Antragsgegner\*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das  
78 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der\*die Antragsgegner\*in ein  
79 Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

80 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist  
81 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem  
82 der\*die Betroffene Mitglied ist.

83 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts

84 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz  
85 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

## 86 § 6 - Anträge

87 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache  
88 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten  
89 Teilnehmer\*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der  
90 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur  
91 von Gebietsorganen gestellt werden.

92 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit  
93 Beweismitteln versehen werden.

94 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden  
95 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss  
96 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag  
97 auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des  
98 entscheidenden Vorfalles gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch  
99 durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des  
100 Schlichtungsversuchs gehemmt.

## 101 § 7 - Schlichtung

102 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen  
103 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die  
104 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung  
105 begründen.

106 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne  
107 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine  
108 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach  
109 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei  
110 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das  
111 Scheitern der Schlichtung begründen.

112 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei  
113 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei  
114 einer Berufung.

## 115 § 8 - Eröffnung

116 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines  
117 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

118 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er  
119 abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der\*dem Antragsteller\*in schriftlich

120 mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

121 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu  
122 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich  
123 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

## 124 § 9 - Verfahren

125 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen  
126 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder  
127 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen  
128 Klärung geboten scheint.

129 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen  
130 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

131 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das  
132 Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.

133 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine\*n Richter\*in übertragen werden.

## 134 § 10 - Einstweilige Anordnung

135 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf  
136 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

137 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen  
138 allein durch die\*den Vorsitzende\*n Richter\*in ergehen.

139 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die\*der Betroffene binnen zwei Wochen  
140 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die\*Der Betroffene ist in dem  
141 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

## 142 § 11 - Urteil

143 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit  
144 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher  
145 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.  
146 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter\*innen  
147 wird nicht festgehalten.

148 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine  
149 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

150 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in

151 Textform.

152 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten  
153 Richter\*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

#### 154 **§ 12 - Berufung**

155 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder\*m Verfahrensbeteiligten die  
156 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine  
157 Berufung statt.

158 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren  
159 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die  
160 angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.  
161 Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils  
162 inklusive Rechtsmittelbelehrung.

#### 163 **§ 13 - Kosten**

164 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede\*r Verfahrensbeteiligte  
165 trägt ihre\*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

166 (2) Richter\*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die  
167 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige  
168 Gebietsverband.